



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

389
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 6. November 2017

Nummer 44

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>564. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wahnbachtalsperrenverbandes Seite 389</p> <p>565. Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch Seite 390</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>566. Berichtigung
Amtsblatt Nr. 40 vom 9. Oktober 2017, lfd. Nr. 523 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Pulheim Seite 391</p> | <p>567. 105. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 20. November 2017 Seite 391</p> <p>568. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 392</p> <p>569. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 392</p> <p>570. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 392</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>571. Liquidation
hier: Elternterminative zur Wahrung der geistigen Freiheit e. V. Seite 392</p> <p>572. Liquidation
hier: Hilfseinrichtung der EMI Electrola GmbH Seite 392</p> |
|--|---|

B

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

564. Bekanntmachung der Satzungsänderung des
Wahnbachtalsperrenverbandes

Die Bezirksregierung
54.1.19.1.1(491)Hü

Köln, den 24. Oktober 2017

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2017 die Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 20. September 1997, in der Fassung vom 5. Juli 2011, wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes

In § 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird in Abs. (1) die bisherige Ziffer 13. ersetzt durch „13. Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer/in sowie des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in“ sowie folgende Ziffern 14. und 15. eingefügt: „14. die vom Vorsteher zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“, „15. Anstellung von Bediensteten als Beamte im Sinne von § 24 Absatz (6) der Satzung“, eingefügt. Die bisherige Ziffer 14. folgt als neue Ziffer „16. Bildung einer oder Eintritt in eine Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes ausgerichtet ist.“

Der bisherige § 24 (Dienstkräfte des Verbandes) wird neu fasst als:

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

„§ 24 Geschäftsführung/Sonstige Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat eine/n Geschäftsführer/in. Er/sie führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie aufgrund der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch.
- (2) Der Vorsteher/die Vorsteherin kann den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann eine stellvertretende Geschäftsführer/in/einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorsteher/die Vorsteherin erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der vorherigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.
- (5) Der Vorsteher/die Vorsteherin bestellt einem Leiter/in für das Finanz- und Rechnungswesen.
- (6) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in Einzelfällen seine Bediensteten als Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Zeit oder auf Lebenszeit anstellen.

Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung.“

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2017, S. 389

565. Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-2/13

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 24.10.2017 den Plan für die Abstellanlage und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die KVB plant, auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge und die hierfür erforderliche Zulaufstrecke mit Anbindung an die Neusser Straße zu errichten.

Die Abstellanlage und die vorgesehene Waschanlage werden aufgrund der entstehenden Schallemissionen mit einer Halle eingehaust.

Zudem sind 48 neue Parkplätze für das Fahrpersonal, ein Fahrdienstgebäude sowie der Bau eines neuen Holzlagers auf dem Betriebsgelände der KVB geplant.

Die zweigleisige Zulaufstrecke mündet etwa 100 m südlich der Überführung der Neusser Straße über die Gleise der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) in die bestehende Gleistrasse der KVB auf der Neusser Straße. Sie quert die Straße Simonskaul niveaugleich und verläuft dann weiter bis zur Abstellanlage auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch. Dabei nutzt Sie auf einer Länge von ca. 200 m die bereits bestehende Trasse des Anschlusses an das HGK-Netz. Die Zulaufstrecke hat eine Gesamstreckenlänge von ca. 825 m.

Zum Ausgleich des mit dem Neubau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest, er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

14. November 2017 bis 27. November 2017

einschließlich bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Riegel C, 14. Etage, Zimmer Nr. 46 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden in dem Zeitraum der Planoffenlage der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln, http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungs-verfahren/index.html, veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2017, S. 390